



14.470

Parlamentarische Initiative

Luginbühl Werner.

Schweizer Stiftungsstandort.

Stärkung

Initiative parlementaire

Luginbühl Werner.

**Renforcer l'attractivité de la Suisse
pour les fondations**

Differenzen – Divergences

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 12.09.17 (VORPRÜFUNG - EXAMEN PRÉALABLE)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 16.09.19 (FRIST - DÉLAI)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 10.06.21 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.09.21 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 22.09.21 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 06.12.21 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 08.12.21 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.12.21 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 17.12.21 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 17.12.21 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Schweizer Stiftungsstandort, Stärkung) Code civil (Renforcer l'attractivité de la Suisse pour les fondations)

Ziff. I Art. 84 Abs. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. I art. 84 al. 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. Ia Ziff. 1 Art. 56 Abs. 2; Ziff. 2 Art. 23 Abs. 2

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Maitre, Bellaïche, Cottier, de Quattro, Flach, Kamerzin, Markwalder, von Falkenstein)
Festhalten

Ch. Ia ch. 1 art. 56 al. 2; ch. 2 art. 23 al. 2

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil des Etats



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Wintersession 2021 • Zehnte Sitzung • 13.12.21 • 14h30 • 14.470
Conseil national • Session d'hiver 2021 • Dixième séance • 13.12.21 • 14h30 • 14.470



Proposition de la minorité

(Maitre, Bellaïche, Cottier, de Quattro, Flach, Kamerzin, Markwalder, von Falkenstein)
Maintenir

Präsidentin (Kälin Irène, Präsidentin): Der Antrag der Minderheit Maitre wird von Herrn Kamerzin begründet.

AB 2021 N 2531 / BO 2021 N 2531

Kamerzin Sidney (M-E, VS): Il reste donc une seule divergence avec le Conseil des Etats. Elle concerne la rémunération des organes d'une fondation, à savoir la rémunération des membres du conseil de fondation. Comme on l'a dit, le but de cette initiative parlementaire est d'augmenter l'attractivité des fondations, des 13 000 fondations qui se trouvent en Suisse et qui gèrent 100 milliards de francs. Ces fonds sous gestion nécessitent aujourd'hui des compétences fiscales, des compétences en matière de communication, des compétences financières, des compétences juridiques. Pour maintenir l'attractivité de nos fondations, il faut un renouvellement des organes de fondation qui doivent avoir des compétences qui correspondent au degré très élevé de complexité que nous avons aujourd'hui au sein des fondations suisses. Nous avons aussi augmenté durant cette session les moyens de contrôle des décisions, des actes et des omissions des organes de fondation. Le corollaire de ces exigences en matière de compétences et du contrôle des fondations, c'est d'avoir une rémunération qui soit appropriée. Pour maintenir l'attractivité des fondations, ce qui est l'objectif de ce texte, il faut proposer aux personnes compétentes des rémunérations qui soient adéquates, qui soient appropriées; qui ne soient pas excessives, mais qui soient adéquates.

Le groupe du centre vous propose de suivre la minorité Maitre.

Präsidentin (Kälin Irène, Präsidentin): Die SP-Fraktion unterstützt den Antrag der Mehrheit. Die grüne Fraktion und die FDP-Liberale Fraktion unterstützen den Antrag der Minderheit.

Brenzikofner Florence (G, BL): Die grüne Fraktion unterstützt nicht den Minderheitsantrag Maitre, den Herr Kamerzin begründet hat, sondern sie unterstützt den Antrag der Mehrheit der Kommission für Rechtsfragen. Die parlamentarische Initiative Luginbühl war bereits heute vor einer Woche bei uns im Rat. Seither konnten wir bei Artikel 84 des Zivilgesetzbuches eine Differenz zum Ständerat bereinigen. Es bleiben die Differenzen in Artikel 56 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer und in Artikel 23 des Steuerharmonisierungsgesetzes. Die grüne Fraktion hält an ihrer Position fest. Wir folgen dem Ständerat, das heißt, wir unterstützen hier die Mehrheit.

Es besteht heute ein gewisser Spielraum für Stiftungen. Der Begriff der angemessenen Entschädigung bringt keine Klarheit. Was heißt "angemessen" in einer Stiftung mit einem Vermögen von mehreren Millionen Franken? Der Begriff der Angemessenheit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Dieser unklare Begriff müsste in den nächsten Jahren gerichtlich geklärt werden, was im Moment auch eine gewisse Rechtsunsicherheit bedeuten würde. Ja, die Annahme des Minderheitsantrages könnte zu Fehlentwicklungen, sogar zu Missbräuchen führen. Das ist nicht Sinn und Zweck einer Stiftung. Die Mittel einer Stiftung sollen in erster Linie die Begünstigten unterstützen und für sie eingesetzt werden.

Dann möchte ich auch auf die heutige Praxis verweisen. Heute sind bereits Ausnahmen möglich. Was über eine ordentliche Tätigkeit hinausgeht und besonders viel Zeit und Know-how beansprucht, kann in Form von Spesenentschädigungen vergütet werden. Zudem können bereits unter der heutigen Regelung Sitzungsgelder genehmigt werden.

Der Handlungsspielraum der Kantone, bei den steuerrechtlichen Vorgaben angemessene und auf ihre jeweilige Situation zugeschnittene Regelungen zu treffen, würde massiv verkleinert. Heute haben die Kantone unterschiedliche Regelungen. Diese Praxis wurde in der Vernehmlassung von den Kantonen unterstützt. Die heutige Situation im Bereich der Entschädigungen in Stiftungen ist aus Sicht der grünen Fraktion austariert und lässt den Kantonen die nötige Flexibilität. Die neue Regelung schafft mehr Unklarheit als Klarheit und untergräbt zudem den wichtigen Grundsatz der Ehrenamtlichkeit in Stiftungen.

Im Namen der grünen Fraktion bitte ich Sie daher, der Kommissionsmehrheit und dem Ständerat zu folgen und den Minderheitsantrag Maitre, begründet von Herrn Kamerzin, abzulehnen.

Keller-Sutter Karin, Bundesrätin: Es handelt sich um die letzte Runde der Beratungen zur parlamentarischen Initiative. Der Bundesrat zeigt eine gewisse Zurückhaltung. Ich möchte Sie aber bitten, gerade bei der steuerrechtlichen Frage der Mehrheit Ihrer Kommission zu folgen. Bei der anderen Differenz, im Zusammenhang mit der Stiftungsaufsichtsbeschwerde, wurde ein Kompromiss gefunden; der Ständerat hat einen Schritt auf den



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Wintersession 2021 • Zehnte Sitzung • 13.12.21 • 14h30 • 14.470
Conseil national • Session d'hiver 2021 • Dixième séance • 13.12.21 • 14h30 • 14.470



Nationalrat zu gemacht. Nach unserem Dafürhalten können Sie diese Fassung gutheissen.

Walti Beat (RL, ZH): Frau Bundesrätin, eine der grossen Diskussionen war ja diejenige über die Legitimation für Aufsichtsbeschwerden. Hier hat es ein grosses Hin und Her gegeben, und wir haben alle auch zahlreiche Zuschriften erhalten. Nun liegt ein konsolidierter Vorschlag vor. Ich möchte Sie zuhanden der Materialien fragen: Geht der Bundesrat davon aus, dass die nun vorliegende Formulierung auch gewisse qualifizierte Anforderungen an die Beschwerdelegitimation im Sinne der bereits bestehenden Praxis festhalten und das einfach klären will, ohne die Beschwerde zu einer eigentlichen Popularbeschwerde oder Ähnlichem aufbohren zu wollen?

Keller-Sutter Karin, Bundesrätin: Sehr geehrter Herr Walti, ich kann Ihnen das bestätigen. Die Meinung ist, dass es sich hierbei eben nicht um eine Popularbeschwerde handelt. Sie wissen, dass es der Bundesrat an sich bevorzugt hätte, wenn man das überhaupt nicht mehr zusätzlich geregelt hätte. Nach seinem Dafürhalten ist die Stiftungsaufsichtsbeschwerde im ZGB bereits geregelt. Aber der Begriff "berechtigtes Kontrollinteresse" gemäss der ersten Version von Artikel 84 Absatz 3 ZGB war offensichtlich zu wenig fassbar. Da diese Version von Artikel 84 Absatz 3 ZGB den Wortlaut der ursprünglich in der Vernehmlassungsvorlage enthaltenen Bestimmung wiedergibt, hat die Verwaltung deren Inhalt klarend beigezogen. Beim Kompromissvorschlag handelt es sich um einen Vorschlag, der in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Justiz erarbeitet wurde.

Zur Version der Vernehmlassungsvorlage – und das sage ich zuhanden der Materialien – wurde namentlich ausgeführt, dass es sich bei Personen mit einem berechtigten Kontrollinteresse um Begünstigte oder Gläubiger handelt, die einen konkreten Anspruch gegen die Stiftung oder eine Anwartschaft geltend machen können. Überdies kommt auch dem Stifter ein berechtigtes Kontrollinteresse zu, da sein Wille von den Organen umzusetzen und daher von der Aufsichtsbehörde zu schützen ist. Auch nachträglichen Zustiftern und Spendern ist ein berechtigtes Kontrollinteresse zuzuschreiben, wenn beispielsweise ihre Beiträge nicht bestimmungsgemäss verwendet werden. Überdies können nahestehende Personen, wie z. B. Angehörige oder Nachkommen des Stifters, ein solches Kontrollinteresse haben. Des Weiteren kann auch den Organmitgliedern ein berechtigtes Kontrollinteresse zukommen, sofern ihre Interessen stiftungsrechtlich geschützt sind.

Sie sehen also: Durch die vorerwähnte Aufzählung wird klar, welche Personen beschwerdelegitimiert sind und dass es sich nicht um eine Popularbeschwerde handelt.

Bellaiche Judith (GL, ZH), für die Kommission: Die letzte verbleibende Differenz betrifft Artikel 56 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer, der eine angemessene Entschädigung der Organe auch bei Steuerbefreiung einer Stiftung ermöglichen soll. Wir haben bereits ausführlich und mehrmals darüber gesprochen, und die Erkenntnislage hat sich nicht verändert. Die Stiftungen begrüssen nach wie vor die einheitliche Regelung bezüglich der Steuerbefreiung, während die Mehrheit der Kantone sie ablehnt. Letzteres hat die Position der Kommission nunmehr gekippt. Die Mehrheit der Kommission ist, wenn auch etwas resigniert, bereit, auf die Neuerung zu verzichten. Mitunter wurde vorgebracht, dass eine Professionalisierung der Stiftungsführung auch mit einer ordentlichen Geschäftsstelle zu

AB 2021 N 2532 / BO 2021 N 2532

erreichen sei. Genau dieses Argument jedoch überzeugte eine Minderheit davon, am Beschluss des Nationalrates zu Artikel 56 Absatz 2 festzuhalten, denn eine ordentliche Geschäftsstelle würde der Stiftung noch mehr Gelder entziehen – eine Befürchtung, die vor allem vom Ständerat vorgebracht wurde.

Als Berichterstatterin empfehle ich Ihnen somit, der Mehrheit Ihrer Kommission und damit dem Ständerat zu folgen.

Maitre Vincent (M-E, GE), pour la commission: La semaine dernière, il restait deux divergences qui nous opposaient au Conseil des Etats. Il n'en restera plus qu'une.

Dans la question de la liste des personnes habilitées à recourir à l'autorité de surveillance en matière de fondations, un compromis a été trouvé avec le Conseil des Etats. A noter toutefois que dans la version française qui vous est soumise, il y a une petite coquille. Il manque le mot "les contributeurs" à la liste de toutes les personnes habilitées à recourir. L'autre petite nuance est celle apportée par le Conseil des Etats, qui précise que désormais s'ajoutent à cette liste les anciens membres du conseil de fondation, qui peuvent aussi recourir s'ils le souhaitent. La version précédente ne prévoyait que les membres actuels.

La deuxième divergence, qui subsistera, est celle de l'assujettissement fiscal des fondations reconnues d'intérêt public lorsque les membres du conseil de fondation sont rémunérés. Mme Bellaiche vous a expliqué en quoi il était important de prévoir une rémunération appropriée des membres du conseil de fondation.



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Nationalrat • Wintersession 2021 • Zehnte Sitzung • 13.12.21 • 14h30 • 14.470
Conseil national • Session d'hiver 2021 • Dixième séance • 13.12.21 • 14h30 • 14.470



La majorité de la commission vous invite à adhérer à la décision du Conseil des Etats, en admettant que les fondations puissent être désormais assujetties à l'impôt. Une minorité représentée par M. Kamerzin vous dit pourquoi c'est une très mauvaise idée. En effet, rappelons que le titre de l'initiative parlementaire est "Renforcer l'attractivité de la Suisse pour les fondations". En un mot comme en cent, la minorité ne voit pas comment l'attractivité de la Suisse pourrait être renforcée alors que l'on assujettirait des personnes morales qui étaient exemptées de l'impôt lorsqu'elles poursuivaient un but d'utilité publique.

Pour ces raisons, la majorité de la commission vous invite à ne pas suivre la proposition de la minorité Maitre.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 14.470/24316)

Für den Antrag der Mehrheit ... 113 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 67 Stimmen

(3 Enthaltungen)

Präsidentin (Kälin Irène, Präsidentin): Das Geschäft ist bereit für die Schlussabstimmung.